

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kersten Artus (Fraktion DIE LINKE) vom 12.12.2011

und Antwort des Senats

- Drucksache 20/2547 -

Betr.: Nun klage auch Hamburg gegen den ZDF-Staatsvertrag. Warum eigentlich?

Das Bundesland Rheinland-Pfalz unter Ministerpräsident Kurt Beck klagt vor dem Bundesverfassungsgericht gegen den ZDF-Staatsvertrag, um die Zahl der politischen Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungs- und Fernsehrat des Senders und damit den Einfluss des Staates zu verringern. Ursprünglich hatten die Grünen im Bundestag eine Klage erwogen, wofür aber ein Viertel aller Bundestagsabgeordneten hätten stimmen müssen. Die Linke unterstützte den Vorstoß. Es fehlten nur zwölf Stimmen, die von der SPD hätten kommen können. Kurt Beck, der zugleich Verwaltungsratschef des ZDF ist, klagt stattdessen lieber gegen sich selbst als einer derjenigen, die den Staatsvertrag unterschrieben haben und gegen den Staatsvertrag der Organisation, die er – neben dem Intendanten – anführt.

Jetzt hat die Freie und Hansestadt Hamburg ein und dieselbe Verfassungsklage eingereicht. Bevollmächtigter ist wie bei der Klage aus Rheinland-Pfalz, Herr Prof. Dr. Karl-E. Hain, Professor für Öffentliches Recht und Medienrecht an der Universität zu Köln.

Ich frage den Senat:

1. *Wann wurde im Senat beschlossen, diese Verfassungsklage einzureichen?
Bitte Protokoll der Sitzung des Senats beifügen.*

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. August 2011 beschlossen, bei dem Bundesverfassungsgericht einen Antrag nach Art. 93 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes auf abstrakte Normenkontrolle zur Überprüfung der Vereinbarkeit der auf den ZDF-Staatsvertrag bezogenen Zustimmungsgesetze und -beschlüsse der Länder (u.a. Art. 1 Absatz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 16. Dezember 1991, GVBl. Hamburg I 1991, 425) mit Art. 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes zu stellen. Zudem hat der Senat Herrn Prof. Hain mit der Prozessführung vor dem Bundesverfassungsgericht beauftragt.

Von einer Übermittlung des Protokolls selbst sieht der Senat aus den zuletzt in Drs. 20/2077 und 20/2265 genannten Gründen auch in diesem Fall ab.

2. *Welches sind die juristischen Gründe, den gleichen Antrag zu stellen, wie das Bundesland Rheinland-Pfalz?
Sofern es doch Unterschiede gibt, bitte darlegen.*

Ein förmlicher Beitritt zu dem bereits bei dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren des Landes Rheinland-Pfalz ist aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht zulässig. Das Bundesverfassungsgericht hat aber die Möglichkeit, die beiden Verfahren zu verbinden. Daher wurde der gleiche Antrag gestellt.

3. *Welches sind die medienpolitischen Gründe, den gleichen Antrag zu stellen, wie das Bundesland Rheinland-Pfalz?
Sofern es doch Unterschiede gibt, bitte darlegen.*

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Gremienzusammensetzung für den gesamten öffentlich-rechtlichen Rundfunk hat auch die Freie und Hansestadt Hamburg ein Interesse daran, die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Gremienzusammensetzung im ZDF-Staatsvertrag vom Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen. Dies soll durch einen eigenen Antrag unterstrichen werden.

4. *Hat der Senat im laufenden Verfahren schon eine Stellungnahme abgegeben?
Wenn ja: bitte Stellungnahme beifügen.*

Nein.

5. *Wäre es möglich gewesen, sich der Klage von Rheinland-Pfalz anzuschließen?
Wenn ja, warum wurde dies nicht gemacht?*

Nein. Im Übrigen siehe Antwort zu 2.

6. *Welche Kosten entstehen durch diesen Antrag?
Bitte aufschlüsseln nach Kostenarten.*

Für die Beauftragung von Prof. Hain mit der Prozessführung fallen Honorarkosten in Höhe von 1.000,00 € an. Die Kosten werden aus dem Titel 1100.526.71 „Sachverständigen-, Gerichts- und andere Kosten“ finanziert. Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei.